

Geschäftsordnung des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz Vom 27. Mai 2015

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, und § 8 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 4. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2015, S. 242) hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 2 Fristen
- § 3 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Verfahren in Sitzungen
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Sondervotum
- § 8 Anträge zum Verfahren
- § 9 Protokoll
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Stimm-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Die Mitglieder des Student_innenrates haben in den Sitzungen des Student_innenrates Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (2) Referent_innen haben Rederecht und ein das jeweilige Arbeitsgebiet betreffendes Antragsrecht.
- (3) Mitglieder der nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung anerkannten bzw. gebildeten Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen haben ein das jeweilige Arbeitsgebiet betreffendes Rede- und Antragsrecht.
- (4) Über das Rederecht weiterer Personen entscheidet die Sitzungsleitung, im Zweifelsfall der Student_innenrat.

§ 2

Fristen

- (1) Die Ladungsfrist für reguläre Sitzungen beträgt sieben Kalendertage.
- (2) Die Einreichungsfrist für Anträge und Unterlagen endet fünf Kalendertage vor der Sitzung.
- (3) Der Versand der Sitzungsunterlagen erfolgt am vierten Kalendertag vor der Sitzung.
- (4) Sondervoten sind binnen 14 Tagen nach Genehmigung des Verlaufsprotokolls einzureichen.

§ 3

Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungsleitung wechselt entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Fachschaften gemäß § 6 Abs. 2 der Grundordnung je Sitzung und wird von einem gewählten Vertreter der jeweiligen Fachschaft im Student_innenrat übernommen. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung auch durch ein anderes Mitglied des Student_innenrates erfolgen.
- (2) Zu den Sitzungen wird von der Sitzungsleitung durch E-Mail an die Mitglieder des Student_innenrates eingeladen. Antragsteller_innen werden auf den Sitzungstermin hingewiesen.
- (3) Der Student_innenrat tagt mindestens zweimal monatlich in der Vorlesungszeit und bei Bedarf in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die regulären Sitzungstermine werden auf der konstituierenden Sitzung festgelegt und im Büro des Student_innenrates durch Aushang sowie auf der Internetseite des Student_innenrates bekannt gegeben.

(5) Der Student_innenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds muss von der Sitzungsleitung unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.

(7) Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit nach Absatz 5 oder 6 findet sechs bis acht Tage später eine neue Sitzung mit demselben noch nicht behandelten Gegenstand statt. In dieser Sitzung ist der Student_innenrat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist muss mindestens fünf Kalendertage betragen.

(8) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine Sondersitzung einzuberufen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand, den Ort, die Zeit und die vollständigen Sitzungsunterlagen enthalten. Die Ladungsfrist muss mindestens drei Werktage während der Vorlesungszeit und fünf Werktage während der vorlesungsfreien Zeit betragen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Sitzungsleitung erstellt. Sie wird zusammen mit den Sitzungsunterlagen zur Tagesordnung im Büro des Student_innenrates vorgehalten und via E-Mail an die Mitglieder des Student_innenrates versandt.

(2) Die Tagesordnung für die Sitzung wird auf den Internetseiten des Student_innenrates bekannt gegeben.

(3) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils - ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf - der Punkt "Sonstiges". Unter "Sonstiges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5

Verfahren in Sitzungen

(1) Der Student_innenrat tagt in einem hochschulöffentlichen und einem nichtöffentlichen Sitzungsteil. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben nichtöffentlich tagen, wenn dies in geheimer Abstimmung beschlossen wurde. Die Sitzungsleitung kann zur Sitzung allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung sachkundige Personen hinzuziehen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheiden die Mitglieder des Student_innenrates mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung dieser Personen.

(2) Personalangelegenheiten sowie alle Entscheidungen mit personenbezogenen Daten, insbesondere Härtefallanträge, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und Entscheidungen hierzu in geheimer Abstimmung getätigt. Zu nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind die Referent_innen, außer bei Personalangelegenheiten, zugelassen.

(3) Zu dem hochschulöffentlichen Sitzungsteil zählen grundsätzlich alle nicht dem Regelungsbereich des Absatzes 2 unterfallenden Anträge an den Student_innenrat von Student_innen, die nicht dem Student_innenrat angehören und auch in keinem Referat, keiner/m Arbeitsgruppe, Ausschuss oder Kommission für den Student_innenrat tätig sind.

(4) Alle Anträge mit Ausnahme von Verfahrensangelegenheiten sollen der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge wird von der Sitzungsleitung festgelegt.

(6) Vorlagen sollen einen Beschlussvorschlag enthalten, sofern es sich nicht um Berichtsvorlagen handelt.

(7) Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.

(2) Namentliche, geheime und namentlich-verdeckte Abstimmung sind auf Verlangen eines Mitgliedes durchzuführen. Bei der namentlich-verdeckten Abstimmung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied einen individuell gekennzeichneten Stimmzettel, der verdeckt auszufüllen ist. Neben dem Abstimmungsergebnis wird im Verlaufsprotokoll auch das Votum jedes einzelnen Mitgliedes vermerkt. Die geheime Abstimmung hat eine höhere Priorität als die namentliche Abstimmung und die namentlich-verdeckte Abstimmung hat die höchste Priorität, § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Abstimmungen können im Block erfolgen, sofern kein Mitglied diesem widerspricht.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(5) Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein- Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

§ 7

Sondervotum

Jedes Mitglied kann zu Beschlüssen ein schriftliches Sondervotum einlegen, wenn dieses der Meinung ist, dass seine Redebeiträge nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieses ist in der Sitzung offen anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde. Abweichend von Satz 1 kann auch ein Mitglied, das nicht anwesend war, fristgemäß ein Sondervotum zu einem gefassten Beschluss einlegen. Es ist ein Verweis auf das Sondervotum in das Beschlussprotokoll und in das Verlaufsprotokoll aufzunehmen. Das Sondervotum wird dem Verlaufsprotokoll als Anlage beigefügt.

§ 8

Anträge zum Verfahren

(1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Redner_innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.

(2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:

1. auf Unterbrechung der Sitzung,
2. auf Beendigung der Sitzung,
3. auf Vertagung der Sitzung,
4. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
5. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Beratung,
7. auf Begrenzung der Redezeit,
8. auf Schluss der Redeliste,
9. auf Schluss der Debatte und Abstimmung,
10. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
11. auf Erteilung von Rederecht,
12. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
13. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
14. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,
15. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Absatz 2 behandelt. Wird der Antrag auf Schluss der Redeliste gestellt, so nennt die Sitzungsleitung die Namen der Personen, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt danach über den Antrag abstimmen. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Student_innenrates wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.

(4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Eine inhaltliche Gegenrede hat Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

(5) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenrates.

§ 9

Protokoll

(1) Über die Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll für den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil erstellt. Aus diesem wird zusätzlich ein Beschlussprotokoll angefertigt. Dem Verlaufsprotokoll werden alle Sitzungsunterlagen und die Teilnehmerliste angefügt.

(2) Das Verlaufsprotokoll enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden Stimmberechtigten, der anwesenden Gäste und des Protokollanten,
2. die genehmigte Tagesordnung,
3. den Wortlaut der Änderungen des zu genehmigenden Verlaufsprotokolls über die vorhergehende Sitzung,

4. den Wortlaut der gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
5. die Ergebnisse von Wahlen,
6. den wesentlichen Verlauf der Sitzung,
7. etwaige Sondervoten als Anlage.

(3) Das Beschlussprotokoll des öffentlichen Teils wird nach der Genehmigung des Verlaufsprotokolls angefertigt und auf den Internetseiten des Student_innenrates veröffentlicht.

(4) Wird die Aufnahme einer persönlichen Äußerung in das Verlaufsprotokoll von der äussernden Person nicht gewünscht, so ist dies in der Sitzung mitzuteilen.

(5) Über die Genehmigung des Verlaufsprotokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung abgestimmt. Das Verlaufsprotokoll wird von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten unterschrieben.

(6) Über die Veröffentlichung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Sitzungsteils entscheidet der Student_innenrat gemäß § 4 der Grundordnung der Student_innenschaft.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung wurde am 19. Mai 2015 vom Student_innenrat beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studentenrates der Technischen Universität Chemnitz vom 6. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 20/2011, S. 957) außer Kraft.

Chemnitz, den 27. Mai 2015

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Dirk Leichsenring